

§. noch etwas anderes enthält, nämlich die vollkommene Definition der Elementar- oder Volksschulen; und wenn diese gründlich gegeben werden soll, so muß auch alles, was wesentlich zur Bildung gehört, darin aufgenommen werden. Daß der Religionsunterricht aber wesentlich dazu gehöre, brauche ich nicht erst zu beweisen. Nun sehe ich wohl ein, daß man an der Fassung der Deputation eine logische Ausstellung mit Recht gemacht hat, und es handelt sich also jetzt davon, ob man die Logik höher stellen wolle, als die praktische Rücksicht auf die nothwendige Popularität dieses Gesetzes. Daß diese nicht streng logische Zusammenstellung den gemeinen Mann nicht stört, wird wohl jeder überzeugt sein, aber es wird auch den gebildeten Mann nicht stören, wenn er sich von den Motiven überzeugt, welche man dabei gehabt hat. In dem hessischen Volksgesetze ist ein besonderer Artikel wegen der Religion aufgenommen; im 24. Artikel werden die Lehrgegenstände in bedingt und unbedingt nothwendige eingetheilt, und nun heißt es unter den unbedingt nothwendigen Art. 25. also: „Unter den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen stellt sich die Religionslehre als das wichtigste Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes aller Schulanstalten dar. Sie ist die Grundlage aller Volksschulen!“ — Eine solche Bestimmung hätte ich auch in diesem Gesetze gern gesehen; es würde aber jedenfalls für diejenigen, welche mit Aufmerksamkeit der Gesetzgebung folgen, angenehm sein, zu sehen, wenn an der Spitze dieses Gesetzes im 1. §. die religiöse Bildung wenigstens namentlich als ein hauptsächlichster Gegenstand der Volksbildung und als die Grundlage derselben bezeichnet wäre. Ob wir uns durch eine kleine logische Unrichtigkeit abhalten lassen wollen, das wohlgemeinte und aus triftigen Gründen hervorgegangene Deputationsgutachten abzulehnen, muß ich der Kammer überlassen.

Vicepräsident: Ich trete dem bei, was der Abg. Art gesagt hat, und beziehe mich auf den §. des Entwurfs selbst, wo angegeben ist, daß die Gegenstände des Volksunterrichts in Lesen, Schreiben, Rechnen, in den tiefen Wahrheiten der Religion beständen, und da sollte ich doch meinen, daß Letztere über das Lesen und Schreiben gehe, und in sofern, meine ich, hat die Deputation ganz recht, daß das Wort: „religiös“ vorausgesetzt werden soll.

Abg. Eisenstück: Ich muß vorerst erwähnen, daß, wenn die Ueberschrift des §. bloß von den evangelischen Glaubensgenossen spricht, sich von selbst versteht, daß das Wort evangelisch, sobald man der Ansicht der Deputation beistimmt, wegfallen muß, ja selbst, wenn dieses nicht der Fall wäre, würde der erste Satz des §. eine Abänderung erleiden müssen. Ich beschränke mich jedoch auf das Wort religiös, und es ist da eine dreifache Ansicht, die, welche der Deputation beipflichtet, die, welche das Wort weg haben will, und endlich eine 3., welche das Wort zwar beibehalten wissen will, aber in einer andern Stellung. Ich muß doch zur Erwägung geben, was die Deputation S. 639. gesagt hat, nämlich, daß ihr die ausdrückliche Erwähnung des religiösen Unterrichts im Anfange des Gesetzes nothwendig scheine, um dessen Zweck vollständiger herauszuheben, dem Gesetze im Volke selbst leichtern Eingang zu verschaffen und die mehreren Opfer zu rechtfertigen, welche die Ausführung des Gesetzes

von den Gemeinden und vom Staat verlangen wird. Das war der Zweck der Deputation und da möchte ich glauben, dieser Zweck werde erreicht, wenn man sagte: „allgemeine, insonderheit religiöse“; denn daß unter der allgemeinen Bildung die religiöse begriffen sei, kann ich nicht ableugnen, daß es aber von großem Nutzen sei, wenn in einem Volksschulgesetze der Begriff des Religiösen aufgenommen werde, habe ich neuerdings den Beweis gesehen, indem man in einer deutschen Provinz die Volksschulen deshalb tadelte, weil man bei der Einführung der Lancaster'schen Methode den Religionsunterricht hat ganz wegfallen lassen, man aber den Nachtheil einsah, und nun wieder darauf zurückkommt. Daher halte ich es für zweckmäßig, wenn man gleich in dem ersten §. das Wort religiös mit ausnimmt. Unschädlich ist es jedenfalls und gewiß von Nutzen, wenn man es heraushebt.

Staatsminister D. Müller: Dem beizutreten, würde ich kein Bedenken haben.

Abg. Kour: In der Sache sind wir gewiß einig, daß der religiöse Unterricht in den Volksschulen die Hauptsache sei, und es streitet sich also nur um die Form. Allerdings muß ich dem beipflichten, was der Sprecher vor mir erwähnte, und ich habe rair auch deshalb erlaubt, ein Amendement aufzusetzen, nämlich die Worte: „und hauptsächlich die religiöse Bildung“ einzuschalten.

Referent, Abg. v. Friesen: Ich trete den Aeußerungen beider Abgg. vollständig bei, daß durch die Discussion in der Kammer der Vorschlag der Deputation verbessert wurde, den sie nicht als unverbesserlich ausgesprochen hat. Ich glaube also, daß das Wort: „religiös“ hinter das Wort: „allgemein“ gesetzt werden könne. Indessen könnte der Zweck eben so gut erreicht werden, wenn ein Zusatz zum 2. Satze gemacht würde; und

Abg. Winkler (aus Räcknitz) erklärt sich für den Vorschlag des Abg. Eisenstück, worauf dieser auch einstimmig angenommen wird.

In Bezug auf den Vorschlag der Deputation wegen Veränderung des Eingangs des §. äußert

Staatsminister D. Müller: Dagegen muß ich mir folgende Bemerkungen erlauben. Die Verschiedenheiten, welche in der Glaubenslehre der evangelisch-lutherischen und reformirten Confession stattfinden, sind nicht von der Wichtigkeit, daß sie hier bei dem Elementarunterricht eine besondere Berücksichtigung erfordern, denn es ist ja bereits in mehreren Staaten die Vereinigung beider Confessionen erfolgt. Dagegen bestehen zwischen diesen und der katholischen Confession wesentliche Verschiedenheiten. Die erste ist die, daß bei letzterer der Schulunterricht in der Regel nicht mit der Confirmation schließt, wie in der protestantischen Kirche. Es befaßt vielmehr, so viel ich weiß, die Firmung, die Bekräftigung des Glaubensbekenntnisses, welches Jemand bei der Taufe überkommen hat, während der Zutritt zum heiligen Abendmahl schon Kindern frühern Alters gestattet wird. In diesem Gesetze ist aber auf die Verfassung der evangelischen Kirche lediglich Rücksicht genommen, und es ist die Confirmation als der Zeitpunkt angesehen worden, wo die Schulpflichtigkeit beendet wird. Sodann ist auch meines Wissens eine Verschiedenheit im Gebrauch der Bibel vorhanden. Ich habe wenigstens aus den Schriften katholischer Kirchenrechtslehrer ersehen, daß der